

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2522/18

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Ausfall Stadtratssitzung wegen Beschlussunfähigkeit am 22. November 2018

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

**1. Welche Kosten wurden durch die abgesagte Sitzung verursacht? (Bitte aufschlüsseln nach Personalkosten, Überstunden Mitarbeiter der Verwaltung, Betriebs- und Sachkosten und Folgekosten für nicht getroffene/verspätet getroffene Stadtratsentscheidungen, wie z. B. Erhöhung der Zooparkpreise).**

Folgende Kosten sind für die abgesagte Stadtratssitzung am 22.11.2018 angefallen.

- Personalkosten 504,77 Euro (Personalkosten für 13 im Dienst befindliche Mitarbeiter/-innen. Überstunden sind durch die Regelungen zur flexiblen Arbeitszeit, bzw. Schichtarbeit nicht entstanden.)
- Weiterhin erhalten nach § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt die Stadtratsmitglieder Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro. Folgerichtig haben die 19 anwesenden Stadtratsmitglieder Anspruch auf Sitzungsgeld für die Stadtratssitzung am 22.11.2018 sowie für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung.
- Die Übertragung der Stadtratssitzung erfolgt über die Mediengruppe Thüringen, es können Kosten von bis zu 500,00 Euro anfallen.
- Aufgrund der bisher noch nicht bestätigten Änderung der geplanten Eintrittspreise im Thüringer Zoopark Erfurt ab 01.01.2019 können die eingeplanten Einnahmen, hier vordergründig aus dem weihnachtlichen Gutscheingeschäft, welches aufgrund der fehlenden Regelung für die Preisgestaltung 2019 nicht beworben werden konnte, nicht in voller Höhe erzielt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird von einer Mindereinnahme in Höhe von ca. 10.000 Euro im Bereich der Umsatzerlöse ausgegangen.

**2. Beabsichtigt der Oberbürgermeister gemäß § 37 (2) zu handeln und eine Drucksache in den Stadtrat einzubringen, der entsprechende Ordnungsgelder gegenüber nichtentschuldigten Stadtratsmitgliedern vorsieht?**

Es ist richtig, dass bei jeder Einladung zu Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen auf die Teilnahmepflicht hingewiesen wird. Ob und inwieweit ein Ordnungsgeld verhängt wird, ist Angelegenheit des Stadtrates und liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Oberbürgermeister; siehe Frage 3.

**3. Können solche Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrats derzeit generell verhängt werden? Falls nicht, ist eine Änderung geplant, die dies künftig ohne eine jeweilige Einzelentscheidung des Stadtrats ermöglicht?**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse kann der Stadtrat gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung (Teilnahme an der Stadtratssitzung) ohne genügende Entschuldigung entziehen, ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen. Diese Bestimmung stimmt wörtlich mit der

gesetzlichen Regelung in § 37 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) überein. Auf dieser Basis kann im Einzelfall eine Ordnungsmaßnahme durchgeführt, d. h. vom Stadtrat ein Ordnungsgeld gegenüber einem Stadtratsmitglied verhängt werden.

Das Ordnungsgeld ist seiner Rechtsnatur nach weder Geldbuße im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (Bußgeld) noch ein Strafe (vgl. Rücker in Rücker /Dieter / Schmidt u.a., Kommunalverfassungsrecht Thüringen, Kommentar, Kommentar, Bd. I, Stand: März 2006, § 37 ThürKO). Ebenso wenig ist das Ordnungsgeld ein Zwangsgeld. Es ist vielmehr ein dem Kommunalrecht eigenes Sanktionsmittel disziplinarrechtlicher Natur, um bestimmten kommunalrechtlichen Pflichten (eines Stadtratsmitglieds) mehr Nachdruck verleihen zu können (vgl. Uckel / Hauth /Hoffmann, / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, Kommentar, zu § 12 ThürKO, Ziffer 7).

Nach der Rechtsprechung ist der Stadtrat befugt, ein Ordnungsgeld gegenüber einem unentschuldig fehlenden Mitglied des Stadtrates durch Verwaltungsakt festzusetzen (vgl. VG Gera, U. v. 20.08.2008 – 2 K 119/08 Ge, ThürVBl. 2008, 275 276). Dem Stadtrat komme für die Festsetzung des Ordnungsgeldes ausnahmsweise eine Behördenfunktion zu (vgl. VG Gera, a.a.O.; ebenso Oehler / Pahlke, Thüringer Kommunalrecht, § 37 ThürKO, ; Ziffer 5, S. 4; a.A. Rücker, a.a.O., § 37 ThürKO, Ziffer 3.2).

Ermächtigungsnorm zum behördlichen Handeln ist hier § 37 Abs. 2 ThürKO bzw. § 2 Abs. 1 Satz 2 GO für den Stadtrat und seine Ausschüsse (s.o.). Die Befugnis des Stadtrates ist nach der Rechtsprechung nicht auf einen Beschluss über die Verhängung des Ordnungsgeldes beschränkt. Vielmehr ist der Stadtrat auch befugt, den entsprechenden Verwaltungsakt selbst zu erlassen (vgl. VG Gera, a.a.O., S. 276). Dabei nimmt der Stadtrat bei Erlass des Bescheides die Stadtverwaltung in Anspruch (vgl. VG Gera, a.a.O., S. 276). Wegen des belastenden Charakters des Ordnungsgeldes ist vor dessen Verhängung eine Anhörung des betroffenen Stadtratsmitglieds nach § 28 ThürVwVfG erforderlich.

Der Stadtrat kann nach § 37 Abs. 2 ThürKO bzw. § 2 Abs. 1 Satz 2 GO für den Stadtrat und seine Ausschüsse das Ordnungsgeld gegenüber einem Stadtratsmitglied bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen. Es handelt sich insoweit um eine Beschluss des Stadtrates nach pflichtgemäßem Ermessen („kann“). Bei der (richtigen) Bemessung des Ordnungsgeldes muss sich der Stadtrat insbesondere mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des betroffenen Stadtratsmitglieds auseinandersetzen (vgl. Wachsmuth /Pahlke, a.a.O., § 37 ThürKO, Ziffer 5).

Gegen die Verhängung des Ordnungsgelds durch den Stadtrat sind Widerspruch (§ 68 VwGO) und Anfechtungsklage (§ 41 Abs. 1 VwGO) des Stadtratsmitglieds beim Verwaltungsgericht Weimar statthaft (vgl. Oehler / Pahlke, a.a.O., § 37 ThürKO, Ziffer 5). Das Ordnungsgeld fällt nicht unter „Abgaben und Kosten“ im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, sodass Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Eine Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse, die die Verhängung eines Ordnungsgeldes ohne eine jeweilige Einzelentscheidung des Stadtrates ermöglichen würde, ist *nicht* zulässig. Dies würde einen Verstoß gegen § 37 Abs. 2 ThürKO bzw. § 2 Abs. 1 Satz 2 GO für den Stadtrat und seine Ausschüsse und die notwendige pflichtgemäße Ermessensausübung des Stadtrates bei der Verhängung des Ordnungsgeldes darstellen (s.o.).

Anlagen

R. Schreeg  
Unterschrift Beigeordneter

17.12.2018  
Datum